

Zehn Jahre Wechselmodell – ein persönlicher Rückblick

Prof. Dr. Hildegund Sünderhauf

Während die Einführung der gemeinsamen rechtlichen elterlichen Sorge als gesetzlicher Normalfall nach Trennung und Scheidung im Jahr 1998 dazu führte, dass de jure die Eltern weiter gemeinsam für das Kind verantwortlich sind, setzt das Wechselmodell die gemeinsame Verantwortung in der Praxis um. Dass dies nicht minder auf Widerstände stößt als es bei anderen gesellschaftlichen Neuerungen der Fall war, ist verständlich – und spiegelt sich in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung wider. Doch keiner, der sich ernsthaft mit dem Thema beschäftigen will, kommt an der Verfasserin des vorliegenden Beitrags vorbei, welche die Diskussion in den letzten zehn Jahren geprägt hat wie keine andere.

Inhalt

I.	Einleitung	66
II.	Veröffentlichung (ab 2013)	67
	1. Monografie	67
	2. Praxisratgeber	67
III.	Deutscher Familiengerichtstag (2013)	67
	1. Arbeitskreis 7	67
	2. Reaktion des Vorstands	68
IV.	Gründung des International Council on Shared Parenting (2013)	69
	1. Vereinszweck	69
	2. Konferenzen des ICSP	69
V.	Deutscher Juristinnenbund (2014)	70
	1. Vereinszweck	70
	2. Erfahrungen	70
VI.	Resolution des Europarats zu Shared Parenting / Wechselmodell (2015)	71
	1. Shared Parenting als gesetzliches Leitbild	71
	2. Mediation stärken	71
VII.	Verfassungsbeschwerden (2015)	72
VIII.	Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (2017)	73
IX.	Soziale Arbeit und elterliche Trennung (2019)	73
	1. Inhalte	73
	2. Bedeutung	74
X.	Studie Kindeswohl und Umgangsrecht (2015 -2023)	74
	1. Intention der Studie	74
	2. Wissenschaftlicher Beirat	75
	3. Nichtabnahme der Ergebnisse und alternative Veröffentlichung	75
	4. Klage auf Herausgabe der Studienergebnisse	76
XI.	„Getrennt gemeinsam erziehen“ – Allensbachstudie (2017)	76
	1. Intention der Studie	76
	2. Ergebnisse der Studie	77

XII. Wechselmodell im Koalitionsvertrag (2021–2025)	77
1. Ankündigungen	78
2. Realität	78
XIII. Reform des Unterhaltsrechts (2023)	79
1. Problemstellung	79
2. Lösung	80
XIV. Fazit	80

I. Einleitung

Wenn man vor über zehn Jahren die noch sehr übersichtliche Rechtsprechung zur Anordnung von paritätischer Betreuung im Wechselmodell an deutschen Familiengerichten sichtete, stieß man auf zwei sich widersprechende Annahmen:

- Die einen lehnten die Anordnung des Wechselmodells ab und sagten (sinngemäß): So lange nicht wissenschaftlich bewiesen ist, dass das Wechselmodell für die kindliche Entwicklung förderlich ist, ordnen wir es nicht an.¹
- Die anderen schrieben: So lange nicht wissenschaftlich bewiesen ist, dass das Wechselmodell für die kindliche Entwicklung schädlich ist, ordnen wir es an, denn es entspricht den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes zum Elternrecht am ehesten.²

Es wäre doch gelacht, wenn sich dazu in der psychologischen Scheidungsfolgenforschung der vergangenen sechzig Jahre nichts finden ließe ... und das Forschungsvorhaben meines Lebens nahm seinen Lauf.

Heute, nach über zehn Jahren, ist es an der Zeit, Resümee zu ziehen. Die folgenden Punkte sollen einige wichtige Schritte in der rechtspolitischen Entwicklung in Deutschland bis heute darstellen.

1 Vgl. z.B. OLG Brandenburg NJOZ 2003, 3041 (3043) = BeckRS 2003, 6684, dem viele Gerichte folgten.

2 Z.B. OLG Dresden NJW-RR 2005, 7 (7 f.) = BeckRS 2004, 7997. Erstmals wohl AG Hannover FamRZ 2000, 846 (846 ff.) = BeckRS 2009, 3627 (Eilverfahren) und JAmt 2001, 557 (557) in derselben Sache; zur näheren Begründung vgl. Sünderhauf, 2013, S. 420 ff.

II. Veröffentlichung (ab 2013)

1. Monografie

Nach jahrelanger Forschungsarbeit veröffentlichte ich 2013 die Monografie *„Wechselmodell: Psychologie, Recht, Praxis“*³, welche eine kontroverse Debatte in der juristischen und sozialpädagogischen Fachwelt, unter betroffenen Eltern und in politischen Lagern und Medien auslöste. Das Buch war das erste in deutscher Sprache, das sich mit der Thematik der paritätischen Betreuung wissenschaftlich fundiert beschäftigt hat und ist bis heute auch das einzige, in dem neben juristischen Fragen auch die psychologischen Erkenntnisse sowie Fragen der Operationalisierung durch gelebte abwechselnde Betreuung dargestellt werden.

2. Praxisratgeber

Um Letzteres zu vertiefen, veröffentlichte ich sieben Jahre später den *„Praxisratgeber Wechselmodell – wie Getrennterziehen im Alltag funktioniert“*.⁴

Andere Autorinnen und Autoren haben Ratgeber aus ihrer Perspektive veröffentlicht, so die Soziologin Prof. Dr. Nina Weimann-Sandig (*„Weil Kinder beide Eltern brauchen“*);⁵ die Psychologin und familienpsychologische Gutachterin Marianne Nolde (*„Eltern bleiben nach der Trennung“*)⁶ sowie die Mediatoren Thomas Matthäus und Dr. Isabell Lütkehaus (*„Umgang im Wechselmodell“*).⁷

III. Deutscher Familiengerichtstag (2013)

1. Arbeitskreis 7

Der 20. Deutsche Familiengerichtstag e.V. (DFGT) hatte im September 2013 in Brühl einen Arbeitskreis (AK) zum Wechselmodell aus kindschaftsrechtlicher Sicht einberufen (*„Umgang zwischen Wochenend- und Wechselmodell“*), dessen Leitung ich übernehmen durfte.

3 Sünderhauf, 2013 (917 Seiten).

4 Sünderhauf, 2020 (179 Seiten).

5 Weimann-Sandig, 2022 (206 Seiten).

6 Nolde, 2020 (190 Seiten).

7 Matthäus/Lütkehaus, 2021 (268 Seiten).

75 fachkundige Teilnehmerinnen und Teilnehmern haben nach ausführlicher Diskussion in demokratischer Abstimmung folgende Thesen⁸ verabschiedet:

- Nach einer Definition des Begriffs Wechselmodell (These 1.)
- wurde mit großer Mehrheit bejaht, dass das Wechselmodell *rechtssystematisch* eine Frage der elterlichen Sorge sei, nicht des Umgangsrechts (These 2a.).
- Unabhängig von dieser Einschätzung könne bereits heute *de lege lata* im Rahmen eines Umgangsverfahrens eine paritätische Betreuung angeordnet werden (These 2b).
- Ebenfalls mit sehr großer Mehrheit wurde befürwortet, das Wechselmodell auch gegen den Willen eines Elternteils anzuordnen und ggf. eine Probezeit vorzusehen sei (These 3.).
- Abschließend gab es eine (knappe) Mehrheit für die Annahme, dass auch in hochstrittigen Elternkonstellationen, unter Einhaltung besonderer Anforderungen an den Betreuungsplan, eine paritätische Betreuung angeordnet werden könne (These 4).

2. Reaktion des Vorstands

Nachdem mir im Vorfeld von einem Mitglied des Vorstandes gesagt worden war, dass ein *wechselmodellkritisches* Ergebnis erwartet würde, war man mit dem Ergebnis und den Schlussthesen⁹ des AK 7 nicht einverstanden. So wenig, dass der Vorstand sich im Januar 2014 bemüßigt sah, auf der Webseite des einflussreichen Vereins einen Hinweis zu veröffentlichen, in dem man sich von den Thesen des AK 7 distanzierte.

Entgegen seinen Vereinsstatuten ist der DFGT offenkundig weder an wissenschaftlich evidenzbasierten Argumenten interessiert noch bereit, seine Zirkel für Fachkolleginnen und -kollegen zu öffnen, die eine von der Mehrheit im Vorstand nicht erwünschte rechtspolitische Meinung vertreten.

8 Die Thesen sind online unter https://www.dfgt.de/resources/2013_Arbeitskreis_7.pdf zu finden (letzter Abruf: 13.9.2023) und in FF 2014, 46 f. abgedruckt.

9 Arbeitkreisergebnis mit Thesen und Abstimmungsergebnissen verfügbar unter https://www.dfgt.de/resources/2013_Arbeitskreis_7.pdf (letzter Abruf: 13.9.2023).

IV. Gründung des International Council on Shared Parenting (2013)

Mit Gründungsmitgliedern aus sieben Ländern gründeten wir 2013 den Internationalen Rat für paritätische Doppelresidenz/International Council on Shared Parenting e.V. (ICSP). Dieser hat zurzeit ca. 100 Mitglieder aus 28 Ländern.

1. Vereinszweck

Der Verein besteht aus drei Säulen:

- Einzelpersonen und Organisationen aus der *Wissenschaft* (Psychologie, Recht, Soziologie u.a.),
- Persönlichkeiten aus *Familienberufen* („family professions“, also allen, die im Rahmen von kindschaftsrechtlichen Verfahren mitwirken) und
- Vertretern der *Zivilgesellschaft* (Vereine, die sich für die Interessen der am kindschaftsrechtlichen Verfahren beteiligten Gruppen stark machen)

Gemäß seiner Satzung ist der Vereinszweck:

- Verbreitung und Weiterentwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse über die Bedürfnisse und Rechte („Wohl“) von Kindern, deren Eltern getrennt leben und
- Formulierung evidenzbasierter Empfehlungen zur rechtlichen und praktischen Umsetzung der gemeinsamen Elternschaft.

2. Konferenzen des ICSP

Um diese Ziele zu erreichen, veranstaltet der ICSP u.a. internationale Konferenzen.¹⁰ Die ersten beiden internationalen Konferenzen fanden 2014 und 2015 in Bonn statt. Es folgten Konferenzen 2017 in Boston/USA, 2018 auf Einladung des Europarats in Straßburg/Frankreich, 2020 in Vancouver/Kanada (wegen Corona kurzfristig nur online durchgeführt) und zuletzt 2023 in Athen/Griechenland. Im Mai 2024 wird der ICSP sein zehnjähriges Jubiläum mit einer Konferenz in Bonn feiern.

¹⁰ Informationen zum Verein und Dokumentation der Konferenzen verfügbar unter <https://www.twohomes.org/> (letzter Abruf: 13.9.2023).

V. Deutscher Juristinnenbund (2014)

Der Deutsche Juristinnenbund e.V. (djb), dem ich über 25 Jahre angehörte, vertritt die Interessen von Frauen in Justiz und Recht.

1. Vereinszweck

In der Satzung wird der Vereinszweck beschrieben als:

1. *„die Förderung der Wissenschaft durch Fortentwicklung des Rechts, unter anderem auf dem Gebiet der Gleichberechtigung und Gleichstellung der Frau in Gesellschaft, Beruf und Familie sowie der rechtlichen Absicherung der Lebenssituation von Kindern und alten Menschen,*
2. *die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.“*¹¹

2. Erfahrungen

Bereits als Studentin hatte ich mit Kommilitoninnen die „djb Regionalgruppe Bodensee“ gegründet und war jahrelang in der sog. Familienrechtskommission auf Bundesebene tätig gewesen.

Durfte ich im September 2014 auf der djb-Jahrestagung in Bonn noch einen Vortrag zum Wechselmodell mit dem Titel *„Entwicklung der elterlichen Verantwortung im europäischen Kontext unter besonderer Berücksichtigung von Trennung / Scheidung und Genderaspekten“*¹² halten, wurde mir im Folgejahr mitgeteilt, dass meine Mitarbeit im Verein nicht mehr erwünscht sei. Die Begründung: Mit dem Thema Wechselmodell würde ich die Interessen von Väterverbänden vertreten und hätte somit quasi die Seite gewechselt.

Dagegen sprechen meines Erachtens zwei gewichtige Einwände:

- Erstens geht es nicht um Väterinteressen, sondern primär um Kinderinteressen und wenn Elterninteressen betroffen sind, dann auch die von Müttern.

11 Satzung online verfügbar unter <https://www.djb.de/ueber-uns/satzung> (letzter Abruf: 13.9.2023).

12 Sünderhauf djbZ 2014, 164 (164 ff.).

- Zweitens war es doch einmal ein zentrales Anliegen der Frauenbewegung gewesen, Familienarbeit auf den Schultern von Müttern *und* Vätern gleichberechtigt und -verpflichtet zu verteilen.

Meiner Auffassung nach gibt es kein Betreuungsmodell für getrenntlebende Eltern, das so konsequent Gleichberechtigung von Müttern und Vätern und geteilte Verantwortung für die Familie verwirklicht wie das Wechselmodell.

VI. Resolution des Europarats zu Shared Parenting / Wechselmodell (2015)

Ein Licht am Horizont war und ist die Resolution des Europarats Nr. 2079 aus dem Jahr 2015 mit dem Titel „*Equality and shared parental responsibility – the role of fathers*“.¹³

Ziel der Resolution ist es, im oben genannten Sinn¹⁴ Gleichberechtigung zwischen Müttern und Vätern zu fördern und Väter als Betreuungsperson für Kinder getrenntlebender Eltern zu erhalten. Die Resolution formuliert unter anderem zwei Forderungen an alle europäischen Mitgliedsstaaten, die unbedingt zusammen gedacht werden müssen:

1. Shared Parenting als gesetzliches Leitbild

Das Wechselmodell als Leitbild der Rechtsordnung: Danach soll geteilte gleichberechtigte und -verpflichtete Betreuung von Trennungskindern der Normalfall werden, eine Betreuung durch ganz überwiegend nur einen Elternteil (Residenzmodell) die Ausnahme.¹⁵

2. Mediation stärken

Strukturelle Stärkung der Mediation im Familienrecht: Kindschaftsrechtliche Verfahren (insbesondere um elterliche Sorge und Umgangsrecht) sollen

13 Übersetzt: „Gleichberechtigung und geteilte elterliche Verantwortung – die Rolle der Väter“.

14 Dazu s. V. 2.

15 Vgl. Parlamentarische Versammlung des Europarates (PACE), Empfehlung 2079 (2015), Ziff. 5.5.

prioritär im Wege der Mediation gelöst werden, nicht durch einen Richterspruch.¹⁶

Dabei hängt die Stärkung der Mediation insoweit mit dem Wechselmodell als gesetzlichem Leitbild zusammen, als sie eine gleichberechtigte Ausgangssituation voraussetzt. Daran fehlt es in Fällen des Residenzmodells.

VII. Verfassungsbeschwerden (2015)

Dem BVerfG wurden bis heute eine Vielzahl von Verfassungsbeschwerden vorgelegt, mit denen Elternteile (meist Väter) eine paritätische Betreuung einfordern wollten. Bisher wurde keine dieser Verfassungsbeschwerden gem. § 93a BVerfGG zur Entscheidung angenommen.

Allerdings hat das BVerfG im Rahmen eines Nichtannahmebeschlusses aus dem Jahr 2015 seine Sicht der Dinge darlegt.¹⁷

So könne aus den Grundrechten kein Anspruch auf paritätische Betreuung abgeleitet werden. Das gelte auch für Art. 6 Abs. 2 GG vor dem Hintergrund, dass der Einschätzungsspielraum des Gesetzgebers nicht dadurch überschritten werde, dass das Gesetz das Wechselmodell nicht als Regelfall vorsehe.¹⁸ Dass die §§ 1671, 1684 BGB mittelbar Männer diskriminierten, so dass ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 2 GG in Betracht komme, sei durch den Beschwerdeführer nicht hinreichend dargetan worden.¹⁹

Jedoch haben Gerichte, so das BVerfG weiter, bei der Entscheidung um eine (grundsätzlich mögliche) Wechselmodellordnung nicht nur eine Kindeswohlprognose anzustellen, sondern auch eine Deeskalationsprognose. Die Richter/innen müssen sich also fragen, welche Auswirkungen ihre Entscheidungen auf den Konflikt zwischen den Eltern haben wird und wie sich das wiederum auf das Wohl des Kindes niederschlägt.

Zudem ließ das BVerfG ausdrücklich offen, ob der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers mit Blick auf Art. 6 Abs. 2 GG dann überschritten wäre, wenn dieser die gegen den Willen eines Elternteils getroffene Anordnung paritätischer Betreuung ausschließen würde.²⁰

16 Parlamentarische Versammlung des Europarates (PACE), Empfehlung 2079 (2015), Ziff. 5.9.

17 BVerfG NJW 2015, 3366 (3366 ff.) = NZFam 2015, 755 (755 ff.).

18 BVerfG NJW 2015, 3366 (3366) = NZFam 2015, 755 (756).

19 BVerfG NJW 2015, 3366 (3367) = NZFam 2015, 755 (756).

20 BVerfG NJW 2015, 3366 (3366) = NZFam 2015, 755 (756).

VIII. Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (2017)

Diese Vorlage des BVerfG nahm der BGH mit einer weichenstellenden Entscheidung zum Wechselmodell aus dem Jahr 2017 auf.²¹ Hintergrund war die Rechtsbeschwerde eines Vaters aus Franken, weil sein Antrag auf Betreuung im Wechselmodell vom OLG Nürnberg mit der Begründung abgelehnt worden war, eine paritätische Betreuung sei gesetzlich nicht vorgesehen und könne daher nicht angeordnet werden.²²

Dieser Rechtsauffassung erteilte der BGH eine klare Absage. Er stellte fest, dass auch im Rahmen der geltenden Regelungen des BGB eine paritätische Betreuung im Sinne eines Wechselmodells angeordnet werden könne, wenn diese dem Kindeswohl, unter Berücksichtigung des Kindeswillens, am ehesten entspricht. Rechtsgrundlage dafür sei § 1684 Abs. 1, 3 S. 1 i.V.m. § 1697a BGB. Denn das Gesetz enthalte „eine Beschränkung des Umgangsrechts dahingehend, dass vom Gericht angeordnete Umgangskontakte nicht zu hälftigen Betreuungsanteilen der Eltern führen dürfen“.²³

IX. Soziale Arbeit und elterliche Trennung (2019)

Im Juni 2019 kam ein Sonderheft des Sozialmagazins heraus, mit dem Titel „Elterliche Trennungen“, das von der Verfasserin und *Dr. Marc Serafin* herausgegeben wurde.

I. Inhalte

Das Heft enthält aktuelle Beiträge zu relevanten Fragestellungen rund um Trennung und Scheidung, unter anderem:

- Rolle von Großeltern bei Trennung und Scheidung²⁴
- Gleichgeschlechtliche Eltern bei Trennung und Scheidung²⁵

21 BGH NJW 2015, 1815 (1815 ff.) = NZFam 2017, 206 (206 ff.).

22 OLG Nürnberg FamRZ 2016, 2119 (2119 f.) = BeckRS 2015, 115994.

23 BGH NJW 2015, 1815 (1816) = NZFam 2017, 206 (207 f.).

24 Hermes Sozialmagazin 2019, Heft 5/6, 77 ff.

25 Schug Sozialmagazin 2019, Heft 5/6, 86 ff.

- Aufgaben der Sozialen Arbeit im Kontext von Trennung und Scheidung²⁶
- Wechselmodell und Mediation²⁷
- Soziale Arbeit mit Trennungsvätern²⁸
- Empirische Ergebnisse einer Elternbefragung²⁹

2. Bedeutung

Neben den o.g. Beiträgen ist diese Publikation vor allem bedeutend, weil der Stand der psychologischen Forschung von Prof. Dr. Linda Nielsen (USA)³⁰ und der Stand der Forschung zum Wechselmodell in Schweden durch Dr. Emma Fransson³¹ nun in deutscher Sprache vorliegen und zur Begründung von Anträgen bei Ämtern und Gerichten genutzt werden können.

X. Studie Kindeswohl und Umgangsrecht (2015 -2023)

1. Intention der Studie

Immer wieder wurde in der Diskussion bemängelt, die psychologischen Studien seien allesamt aus dem Ausland, überwiegend aus den USA und skandinavischen Ländern, und die Ergebnisse deshalb nicht ohne weiteres auf deutsche Verhältnisse übertragbar.³² Der Ruf wurde laut nach einer deutschen Studie zum Wechselmodell und ein entsprechendes Forschungsvorhaben vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Frühjahr 2015 ausgeschrieben.

Den Zuschlag erhielten Prof. Dr. Franz Petermann (Universität Bremen) und die Forschungsgruppe Petra. Der Titel der Studie lautete „Kindeswohl und Umgangsrecht“, denn den (weiblichen) Mitarbeiterinnen des Ministeriums war es ein Anliegen, dass das Wort „Wechselmodell“ (oder Doppelresidenz) nicht vorkommt – dabei ging es um nichts anderes.

26 Etwa mit Blick auf die Leitung von Jugendämtern, s. Serafin Sozialmagazin 2019, Heft 5/6, 6 ff.

27 Sünderhauf Sozialmagazin 2019, Heft 5/6, 58 ff.

28 Schulte Sozialmagazin 2019, Heft 5/6, 72 ff.

29 Haumann Sozialmagazin 2019, Heft 5/6, 20 ff.; dazu s. unter XI.

30 Nielsen Sozialmagazin 2019, Heft 5/6, 38 ff.

31 Fransson Sozialmagazin 2019, Heft 5/6, 30 ff.

32 Dem widerspricht Fransson Sozialmagazin 2019, Heft 5/6, 30 ff.

2. Wissenschaftlicher Beirat

Ein Wissenschaftlicher Beirat mit zwanzig Mitgliedern wurde einberufen, zusammengesetzt aus Expertinnen und Experten unterschiedlicher Professionen sowie jeweils einem MdB als Vertreter (männlich) von CDU, SPD, Linken und Grünen. Der Beirat tagte Anfang 2016 zum ersten Mal.³³

Was folgte ist eine jahrelange Arbeit der Forschungsgruppe, deren Inhalte jedoch im Einzelnen undurchsichtig waren. Selbst der wissenschaftliche Beirat wurde nicht mehr einbezogen. Dafür wurden Datenschutzbedenken vorgeschoben, selbst eine Verwertung bereits durchgeführter Befragungen infrage gestellt. Auffällig (und irritierend) waren die Einflussnahme auf das Studiendesign von Mitarbeiterinnen des BMFSFJ, später scheinbar abgesprochene Wortmeldungen und Antworten bei Sitzungen. Am Ende tagten nur noch ausgewählte Mitglieder des Beirats, während kritische Stimmen vom Informationsfluss abgeschnitten wurden. Seit Frühjahr 2017 hat das Ministerium den Beirat nicht mehr einberufen und Nachfragen von Beiratsmitgliedern nicht beantwortet.³⁴

3. Nichtabnahme der Ergebnisse und alternative Veröffentlichung

Der Fortgang der Forschung verzögerte sich, nachdem *Petermann* 2019 bedauerlicherweise erkrankte und verstarb.³⁵ Als die abschließenden Ergebnisse 2019 dem BMFSFJ vorgelegt wurden, sollten diese nach dem Willen des Ministeriums im Dunkeln bleiben. Man entschied, die Studie nicht als fertiggestellt abzunehmen. Stattdessen wurde von „Studienfragmenten“ gesprochen – denn was nicht abgenommen ist, kann bzw. darf auch nicht veröffentlicht werden.

Um der Öffentlichkeit doch noch ein Ergebnis präsentieren zu können (schließlich waren mehr als 1,3 Mio. Euro für die Studie ausgegeben worden), wurde eine Schlussversion beim Deutschen Jugendinstitut in München in Auftrag gegeben, welches unter der Leitung von Prof. *Dr. Sabine*

33 Diese und die nachfolgenden Informationen beruhen darauf, dass die Verfasserin Mitglied des Beirats war.

34 Vgl. zur Einflussnahme auf die Studienergebnisse auch Schäfer, FAZ v. 6.2.2021.

35 Vgl. Pressemitteilung des BMFSFJ v. 26.8.2019, <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelle-s/presse/pressemitteilungen/zum-tod-von-professor-franz-petermann-137990> (letzter Abruf: 13.9.2023).

Wapler steht und überwiegend vom BMFSFJ finanziert wird. Die auf diese Weise „frisierten“ Ergebnisse wurden 2023 veröffentlicht.³⁶

4. Klage auf Herausgabe der Studienergebnisse

Damit war freilich das letzte Wort noch nicht gesprochen. Der Potsdamer Vater und Rechtsanwalt *Ingo Stöckl* hat gegen das BMFSFJ die Herausgabe der Studienergebnisse nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) erstritten³⁷ und sie im August 2023 auf der Webseite „Kindeswohl und Umgangsrecht“ online gestellt.³⁸ Auf Reaktionen hierauf darf man gespannt sein.

Da der Verdacht auf Manipulationen und Rechtsbrüche durch das BMFSFJ im Raum stehen, wurde seitens des Interessenverbands Unterhalt und Familienrecht (ISUV) bereits die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gefordert.³⁹

XI. „Getrennt gemeinsam erziehen“ – Allensbachstudie (2017)

1. Intention der Studie

In Deutschland werden zu allen möglichen Fragen Statistiken erhoben, ohne dass sich ein praktischer Nutzwert ohne Weiteres erschließen würde. So ist bei Statista.de ein Sonderreport zum Oktoberfest verfügbar, in dem über Anzahl und Angebot von Gastronomieständen ebenso informiert wird wie über die Entwicklung des Bierpreises.⁴⁰ Umso mehr verwundert es, dass es bis 2017 keine verlässlichen Daten dazu gab, wie getrenntlebende Eltern ihre Kinder betreuen – und ob sie mit dieser Form der Betreuung zufrieden sind oder welche Wünsche sie diesbezüglich haben. Diese Lücke

36 Vgl. <https://www.projekt-petra.de/files/contaoLive/Materialien/Studien/230811%20final%20Gesamt%20Brosch%C3%BCre%20Kindeswohl%20und%20Umgangsrecht.pdf> (letzter Abruf: 13.9.2023).

37 VG Berlin BeckRS 2021, 25768.

38 Unter <https://kinderwohlundumgangsrecht.de/> (letzter Abruf: 13.9.2023). Hier wird auch auf das IFG-Verfahren eingegangen.

39 Vgl. ISUV, Meldung v. 31.8.2023, <https://www.isuv.de/informationen/stellungnahmen/stellungnahmen-familienrecht/post/detail/News/studie-kinderwohl-und-umgangsrecht-manipulationen-rechtsbrueche-durch-familienministerium-unte/> (letzter Abruf: 13.9.2023).

40 Statista, Report Oktoberfest 2022.

hat die Studie „Getrennt gemeinsam erziehen“ des Instituts für Demografie Allensbach (IfD) geschlossen, die online verfügbar ist.⁴¹

2. Ergebnisse der Studie

Unter den vielen sehr interessanten Ergebnissen seien hier nur einige herausgegriffen:

- Nur 33 % der Befragten finden es generell richtig, wenn die Mutter des Kindes die Betreuung überwiegend übernimmt – aber bei 65 % der Trennungsfamilien ist genau dies der Fall.⁴² Hier klaffen Ideal und Realität auseinander.
- In der allgemeinen Bevölkerung sind sogar 77 % der Befragten der Ansicht, dass Trennungseltern ihre Kinder weiterhin gemeinsam betreuen und erziehen sollten.⁴³
- Viele Väter würden gerne mehr Betreuung übernehmen und viele Mütter würden den Vätern auch gerne mehr Betreuung überlassen.⁴⁴
- Befragt, wie viele getrenntlebende Eltern tatsächlich gleich viel Betreuungsarbeit übernehmen, sind es (nur?) 22 %.⁴⁵

Der Gesetzgeber würde also dem Wunsch vieler Eltern und dem Ideal der Gesamtbevölkerung entsprechen, wenn er die paritätische Betreuung als Regelfall in das BGB aufnehmen würde.

XII. Wechselmodell im Koalitionsvertrag (2021–2025)

Der Koalitionsvertrag zwischen SPD, Grünen und FDP für die laufende Legislaturperiode trägt den vielversprechenden Namen „Mehr Fortschritt wagen“. Immerhin fehlt es nicht an vollmundigen Ankündigungen, auch

41 Unter https://www.ifd-allensbach.de/fileadmin/studien/Abach_Trennungseltern_Bericht.pdf (letzter Abruf: 13.9.2023).

42 Allensbach-Studie (o. Fn. 41), S. 15 (Schaubild 10).

43 Allensbach-Studie (o. Fn. 41), S. 16 (Schaubild 11).

44 Allensbach-Studie (o. Fn. 41), S. 17 (Schaubild 12).

45 Allensbach-Studie (o. Fn. 41), S. 11 (Schaubild 6).

solchen, welche die gemeinsame Betreuung von Kindern nach Trennung und Scheidung betreffen.⁴⁶

1. Ankündigungen

So wurden in den Abschnitt zum Familienrecht auch Passagen zum Wechselmodell aufgenommen:

„Wir werden die partnerschaftliche Betreuung der Kinder nach der Trennung fördern, indem wir die umgangs- und betreuungsbedingten Mehrbelastungen im Sozial- und Steuerrecht besser berücksichtigen. Wir wollen allen Familien eine am Kindeswohl orientierte partnerschaftliche Betreuung minderjähriger Kinder auch nach Trennung und Scheidung der Eltern ermöglichen und die dafür erforderlichen Bedingungen schaffen. Wir wollen im Unterhaltsrecht die Betreuungsanteile vor und nach der Scheidung besser berücksichtigen, ohne das Existenzminimum des Kindes zu gefährden.

Wir wollen gemeinsam mit den Ländern die Erziehungs-, sowie Trennungs- und Konfliktberatung verbessern und dabei insbesondere das Wechselmodell in den Mittelpunkt stellen. [...] Wir werden die Modernisierung im Kindschafts- und Unterhaltsrecht mit Studien begleiten.“⁴⁷

Hintergrund war offenbar, dass die FDP vor den Wahlen gefordert hatte, das Wechselmodell zum gesetzlichen Regelfall zu machen.⁴⁸

2. Realität

Doch der Fortschritt lässt auf sich warten:

- Eine Studie zur Situation, auf die Trennungseltern in den Beratungsangeboten treffen, wird aktuell abgeschlossen, die Ergebnisse sind noch nicht

46 Der Koalitionsvertrag ist online verfügbar unter https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf (letzter Abruf: 13.9.2023).

47 Koalitionsvertrag (o. Fn. 46), S. 80.

48 Vgl. Erklärung v. 13.2.2019, <https://www.fdp.de/wechselmodell-zum-regelfall-machen> (letzter Abruf: 13.9.2023).

veröffentlicht.⁴⁹ Sie werden schon aus Zeitgründen nicht mehr in dieser Legislaturperiode Früchte tragen.

- Die durch den Bundesjustizminister aktuell angekündigte Unterhaltsreform⁵⁰ wird wohl ebenfalls nicht mehr in einem Gesetzentwurf münden oder, falls doch, der Diskontinuität zum Opfer fallen.⁵¹
- Eine Initiative zur Änderung des Rechts der elterlichen Sorge und des Umgangsrechts, die das Wechselmodell in den Mittelpunkt stellen würde, ist nicht einmal angekündigt. Zwar hat die Arbeitsgruppe *"Sorge- und Umgangsrecht, insbesondere bei gemeinsamer Betreuung nach Trennung"*, an der die Verfasserin beteiligt war, von April 2018 bis September 2019 im Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) über Reformbedarfe hinsichtlich des Wechselmodells beraten, die Ergebnisse⁵² sind aber scheinbar irgendwo versickert.
- Auch die dringend erforderliche und so vielversprechende Stärkung der Mediation im Familienrecht ist nicht in Sicht.

Das alles, obwohl die Resolution des Europarats nun schon vor acht Jahren beschlossen wurde – und entgegen vollmundigen Ankündigungen im Koalitionsvertrag.

XIII. Reform des Unterhaltsrechts (2023)

1. Problemstellung

Das geltende Unterhaltsrecht des BGB geht hinsichtlich des Verwandtenunterhalts in § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB von der Rollenaufteilung aus: Einer betreut – einer bezahlt. Meist betreuen die Mütter und die Väter leisten finanziellen Unterhalt. Wenn immer mehr Eltern sich die Betreuung teilen, passt das veraltete Modell aber nicht mehr. Die Rechtsprechung hat zwar Regelungen für Fälle exakt paritätischer Betreuung (50:50 Prozent der Be-

49 Federführend ist die PROGNOSE AG.

50 Vgl. BMJV, Pressemitteilung v. 25.8.2023, https://www.bmj.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2023/0825_Unterhaltsrecht.html (letzter Abruf: 13.9.2023).

51 Dazu s. unter XIII.

52 Ein Abschlussbericht sowie ein veröffentlichtes Thesenpapier liegen vor unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/Artikel/102919_Thesen_AG_SorgeUndUmgangsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (letzter Abruf: 13.9.2023).

treuungszeit) aufgestellt, wie der Unterhalt von beiden Eltern erwirtschaftet werden muss, in Fällen von Betreuungsanteilen zwischen 30 zu 70 Prozent, ggf. sogar für solche von 49 zu 51 Prozent der Betreuungszeit (asymmetrisches Wechselmodell) gibt es jedoch keine befriedigende Rechtslage.⁵³

2. Lösung

Zu der Frage, wie solche Fälle unter Wahrung des Kindeswohls zwischen den Eltern gerecht entschieden werden können, wurde in der Arbeitsgruppe *Kindesunterhalt bei Betreuung im Wechselmodell* im BMJV ein Konzept erarbeitet, an dem die Verfasserin mitwirken durfte. Die Arbeitsgruppe tagte von Januar 2016 bis Anfang 2017. Die Ergebnisse sind in einem Bericht des Ministeriums zusammengefasst.⁵⁴ Sie sollen jetzt in eine Gesetzesinitiative des BMJV eingebracht werden. In der Pressemitteilung dazu heißt es u.a.: „Das Eckpunktepapier schlägt klare gesetzliche Vorgaben dafür vor, wie die Unterhaltslasten im asymmetrischen Wechselmodell zu verteilen sind.“⁵⁵

XIV. Fazit

Im Ergebnis stellt sich die Frage, was in den zurückliegenden zehn Jahren erreicht wurde: Setzt sich das Wechselmodell zunehmend durch – oder gewinnen politische Beharrungskräfte die Oberhand, denen es nicht um die Sache geht, sondern um Pfründe und Besitzstände?

Diese Frage lässt sich nicht klar beantworten. Der Eindruck, dass sowohl politische Entscheidungen als auch weite Teile der familiengerichtlichen Rechtsprechung nicht auf evidenzbasierten wissenschaftlichen Fakten basiert getroffen werden, ist jedoch stark und begründet.

Mitunter ist es auch so, dass es zwei Schritte vorwärts geht, und dann wieder einen Schritt zurück. Immerhin bedeutet das: Die Richtung stimmt!

53 Vgl. dazu Weber NZFam 2016, 829 (829 ff.); Duderstadt NZFam 2020, 1097 (1079 ff.); zum Ehegattenunterhalt beim Wechselmodell Bruske NZFam 2020, 865 (865 ff.).

54 Vgl. BT-Drs. 19/24274.

55 BMJV, Pressemitteilung v. 25.8.2023, https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2023/0825_Unterhaltsrecht.html (letzter Abruf: 13.9.2023).

Literatur

- Bruske, Frank: Ehegattenunterhalt und paritätisches Wechselmodell, Herausforderungen für die Unterhaltsberechnung, NZFam 2020, 865 ff.
- Duderstadt, Jochen: Kindesunterhalt beim Wechselmodell, NZFam 2020, 1097 ff.
- Fransson, Emma: Sind schwedische Kinder anders?, Sozialmagazin 2019, Heft 5/6, 30 ff.
- Haumann, Wilhelm: Gemeinsam erziehen nach der Trennung – Kernergebnisse einer Befragung von Trennungseltern in Deutschland, Sozialmagazin 2019, Heft 5/6, 20 ff.
- Hermes, Christel: Die Bedeutung der Großeltern im elterlichen Trennungskonflikt, Sozialmagazin 2019, Heft 5/6, 77 ff.
- Matthäus, Thomas/Lütkehaus, Isabell: Umgang im Wechselmodell, München 2021
- Nielsen, Linda: Wechselmodell versus Residenzmodell – was sagt uns die Forschung über die Auswirkungen auf Kinder?, Sozialmagazin 2019, Heft 5/6, 38 ff.
- Nolde, Marianne: Eltern bleiben nach der Trennung, Was Ex-Partner für sich und ihre Kinder wissen sollten, München 2020
- Schäfer, Christoph: Kampf ums Kindeswohl, Bericht der FAZ v. 6.2.2021, online verfügbar unter <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/sabotiert-das-ministerium-eine-studie-zum-kindewohl-17183089.html> (letzter Abruf 13.9.2023)
- Schug, Alexander: Es ist nicht alles bunt unterm Regenbogen, Sozialmagazin 2019, Heft 5/6, 86 ff.
- Schulte, Marc: Soziale Arbeit mit Vätern in Trennungssituationen – Von der Nebenrolle zur zweiten Hauptrolle, Sozialmagazin 2019, Heft 5/6, 72 ff.
- Serafin, Marc: Die Aufgaben Sozialer Arbeit bei elterlichen Trennungen, Sozialmagazin 2019, Heft 5/6, 6 ff.
- Sünderhauf, Hildegund: Entwicklung der elterlichen Verantwortung im europäischen Kontext unter besonderer Berücksichtigung von Trennung / Scheidung und Genderaspekten, djBZ 2014, 164 ff.
- Dies.: Praxisratgeber Wechselmodell: wie Getrennterziehen im Alltag funktioniert (mit Illustrationen von Katharina Kravets), Wiesbaden 2020
- Dies.: Wechselmodell: Psychologie – Recht – Praxis, Abwechselnde Kinderbetreuung durch Eltern nach Trennung und Scheidung, Wiesbaden 2013
- Dies.: Wechselmodell und obligatorische Mediation, Sozialmagazin 2019, Heft 5/6, 58 ff.
- Weber, Martin: Unterhalt beim Wechselmodell, NZFam 2016, 829 ff.
- Weimann-Sandig, Nina: Weil Kinder beide Eltern brauchen, Neue Perspektiven nutzen – faire Betreuungsmodelle finden, München 2022